

# **Satzung des Velpker Sportverein 1928 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Farben und Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen „ Velpker Sportverein 1928 e.V.“ und hat seinen Sitz in Velpke. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig VR 130 170 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau – Schwarz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Amtsgericht, z. Zt. das Amtsgericht Helmstedt

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Velpker Sportverein 1928 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Pflege und Förderung des Jugendsports.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur entsprechend § 10 dieser Satzung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaften in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Kreissportbundes Helmstedt sowie ggfls. der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung (s. auch §3) sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

1. Finanzordnung ( Wird durch Vorstand und Beirat erlassen und geändert)
2. Geschäftsordnung (Wird durch Vorstand erlassen und geändert)
3. Beitragsordnung (Wird durch den Vereinstag erlassen und geändert )

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Sparten.

Die Sparten des Vereins sind berechtigt, eigene Organisationen zu bilden um die erforderlichen Aufgaben im Sportbetrieb erledigen zu können. s. Auch § 9.

Die Sparten und deren Mitglieder sind an die Weisungen des Vereins sowie des jeweiligen Fachverbandes gebunden.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der grundsätzlich von den Mitgliedern der Sparte gewählt wird.

Sparten werden nach Beschluss des Vorstandes für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen.

Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Sparten angehören.

Die Ausgabenmöglichkeiten der Sparten sind im §2 Absatz 6 und 7, sowie in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

In der Geschäftsstelle eingehende Aufnahmeanträge sind innerhalb von 7 Tagen zwei der Vorsitzenden vorzulegen.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme durch den Vorstand.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahme Suchenden Berufung an den Vereinsbeirat zu, der endgültig entscheidet.

Die Zuordnung der Mitglieder zu den verschiedenen Beitrags- und Sonderbeitragsgruppen sind aus den Aufnahmeanträgen ersichtlich.

Änderungen können nur auf schriftlichen Antrag und Zustimmung durch den Vorstand erfolgen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung des Vereinstages auf Lebenszeit gewählt.

### **Kurzzeitmitgliedschaft**

Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Der Zeitraum ist mindestens monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der einzelnen Sparten.

Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins aus Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen, nicht genutzt werden können.

Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 8).

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu richten.

Bei Eingang einer Kündigung in der Geschäftsstelle ist der 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich zu informieren.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Eine Kündigung ist ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle nicht erfüllt.

Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheiden mindestens Zwei der Drei Vorsitzenden. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Verbindlichkeiten des betroffenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bis zur Erfüllung dieser bestehen.

Über einen Ausschluss entscheiden der Gesamtvorstand und der Vereinsbeirat auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes, wenn in der Person des Vereinsmitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt,

oder das Mitglied die in § 8 vorgesehenen Pflichten gröblich oder vorsätzlich verletzt

oder das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat bzw. handelt

oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat bzw. zufügt,

oder wenn das Vereinsmitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft grob verstößt.

### **§8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- Die Höhe, die Fälligkeiten und die Beitragsgruppen werden von der Mitgliederversammlung des Vereinstages in einer Beitragsordnung festgelegt.
- Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied auf Antrag die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund zeitweise erlassen oder stunden.
- Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Im Rahmen der Beitragsordnung ist es den Spartenleitern möglich, mit Zustimmung der Spartenmitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand Sonderbeiträge oder Aufnahmegebühren festzulegen bzw. zu ändern. Der nächstfolgende Vereinstag ist zu informieren.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanz -bedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist(z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben). In diesem Fall kann der Vereinstag, auch ein außerordentlicher, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vereinstagen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung derselben zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins, unabhängig, ob Eigentum des Vereins oder gemietet bzw. geleast, in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen.  
Die Platz-, Haus – und Hallenordnungen sind zu beachten.  
Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- c) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein veranstalteten Spielen teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die auf Bundes-, Verbands-, Bezirk- oder Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln.
- d) dem Vorstand von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder der Gemeinschaft hinzielen;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder auch übergeordneten Instanzen ausschließlich den Vorstand zur Entscheidung anzurufen und sich dessen Entscheidung hierbei, wie auch bei Satzungsverstößen, zu unterwerfen.  
Vereinsauszeichnungen gehen in das Eigentum des Vereins über.  
Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

## **§ 9 Vereinsverwaltung**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vereinstag ( Mitgliederversammlung)
2. der Vereinsvorstand
3. der Vereinsbeirat
4. die Kassenprüfer

## **§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage

- eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  - Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Barauslagen usw.
  - Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsbeirat erlassen und geändert wird.

## **§ 11 Vereinstag**

Die den Vereinsmitgliedern in der Angelegenheit des Vereins zustehenden Rechte werden auf den ordentlichen und/oder außerordentlichen Vereinstagen durch Beschlussfassung der anwesenden Vereinsmitglieder ausgeübt.

Der Vereinstag setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

Der ordentliche Vereinstag soll jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Er wird vom Vereinsvorstand einberufen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Vereinsvorstand vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in den Vereinsaushangkästen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor dem Vereinstag beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Vereinstage sind vom Vereinsvorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz auf dem Vereinstag führt der 1. Vorsitzende des Vereins,

im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vereinstag ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Auf Verlangen von mindestens 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl.

Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Bei Neuwahlen ist für den Zeitraum von der Entlastung des Vereinsvorstandes bis zur durchgeführten Wahl des 1. Vorsitzenden ein Versammlungsleiter zu wählen.

Hier gilt als gewählt der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen.

Diese Wahl wird vom Sprecher der Kassenprüfer geleitet.

Dem Vereinstag steht die oberste Entscheidung in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beitragsordnung und deren Bestimmungen
- die Entlastung des 1. und 2. Kassenwartes / Kassenwartin und des restlichen Vereinsvorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- der Haushaltsplan
- die Abänderung der Satzung
- die Auflösung oder Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins

Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinstage hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
2. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, der Kassenwarte und Jahresberichte der Spartenleiter.
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastungen
5. Festsetzung der Beiträge
6. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr.
7. Neuwahlen ( falls erforderlich)
8. Anträge
9. Verschiedenes

Von der 1. Schriftführerin/- führer ist eine Niederschrift vom Vereinstag anzufertigen.

Der Bericht des 1. Vorsitzenden ist wörtlich zu übernehmen.

Die auf dem Vereinstag gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und von der Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen.

## **§12 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden ( der 1. Vorsitzenden)
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Schatzmeister/in
- d) dem/der 2. Schatzmeister /in
- e)dem/der 1. Schriftführer/in
- f) dem/der 2. Schriftführer/in
- g) dem/der Sozialwart/in
- h) dem/der Pressewart/in
- i) dem/der Sportwart/in
- k) den 2 Beisitzern/innen
- l) dem/der 1. Vereinsjugendleiter/in
- m) dem/der 2. Vereinsjugendleiter/in

Alle Vereinsvorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei (2) der drei (3) Vorsitzenden vertreten, von denen einer (1) der 1. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden vom Vereinstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vereinsvorstandsmitglied ist in der Reihenfolge wie oben aufgeführt, einzeln zu wählen bzw. im Falle der Jugendleiter zu bestätigen.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Bei schriftlich vorliegender Einwilligung über die Amtsannahme kann ein Mitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.

Das Amt eines Vereinsvorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Kann eine Stelle im Vereinsvorstand, mit Ausnahme des 1. und beider stellvertretenden Vorsitzenden, am Vereinstag nicht besetzt werden, ist eine kommissarische Besetzung auch zwischen den Vereinstagen möglich. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand, bedarf aber einer Wahl auf dem nächsten Vereinstag.

Ein Vereinsvorstandsmitglied kann nur ein Vorstands- und/oder Beiratsamt ausüben.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

Die Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Vereinstages erfolgen muss.

Bei Geschäften mit einem Wert von über 4.000,-- Euro ist ein Beschluss des Vereinsbeirates erforderlich

### **§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand, unter Führung des 1. Vorsitzenden, hat neben der Vertretung des Vereines die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereinstages zu führen.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidungsbefugt, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Der Vereinsvorstand hat die Geschäftsführung aller Vereinsorgane mit Ausnahme der Spartenversammlungen zu überwachen.

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen den Vereinstag ein und bereiten ihn vor.

Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, leitet den Vereinstag.

Der Vereinsvorstand kann Beschlüsse aller Vereinsorgane – mit Ausnahme der Beschlüsse des Vereinstages - außer Kraft setzen.

Alles Weitere ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten**

Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein als Arbeitgeber.

Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs-, Werk-, und Werbeverträgen. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins obliegt der Zuständigkeit des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung des §2 Absätze 5,6, und 7 dieser Satzung.

Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Form.

Die Sparten des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden.

Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

Die Sparten haben jedoch ein Vorschlags – und Mitspracherecht bzw. – pflicht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vereinsvorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn Belange der Sparten berührt sind.

Alle Personalmassnahmen des Vereinsvorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

#### **§ 15 Schatzmeister**

Der 1. Schatzmeister ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Gelder des Vereins nach den Beschlüssen der Vereinstage und den Bestimmungen der Finanzordnung. Die Schatzmeister sind besondere Vertreter des Vereins und als solche berechtigt, Gelder für den Verein wie z.B. Beiträge, Spenden usw. zu vereinnahmen, sowie Auszahlungen entsprechend der Verträge und Beschlüsse des Vereinsvorstandes, des Vereinsbeirates sowie des Vereinstages vorzunehmen.

Die Schatzmeister sind zeichnungsberechtigt für die Vereinskonten.

Sie erstellen die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres und den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr und legen diese dem Vereinsbeirat sowie dem Vereinstag zur Entscheidung vor.

Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister und vertritt diesen in allen Belangen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung aller Kassen des Vereins.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Das Prüfergebniss ist dem Vereinstag vorzustellen und ggfls. zu erläutern.

Bei festgestellten Abweichungen ist zuvor der Vereinsvorstand zu unterrichten.

Der Antrag auf Entlastung bzgl. der Kassenführung, somit der Schatzmeister und des restlichen Vorstandes, ist vom Sprecher der Kassenprüfer zu stellen.



Es werden 3 Kassenprüfer vom Vereinstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder dem Vereinsbeirat angehören.

### **§ 17 Vereinsbeirat**

Der Vereinsbeirat setzt sich aus dem Vereinsvorstand und den Leitern der einzelnen Sparten oder deren Vertretern zusammen.

Der 1. Vorsitzende ruft den Beirat ein und leitet diesen.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünfzig(50) Prozent der Vereinsvorstandsmitglieder und ebenfalls mindestens fünfzig(50) Prozent der Spartenleiter.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

Eine Beschlussfassung über Punkte, die eine einzelne Sparte betreffen, kann bei entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit des Spartenleiters bzw. seines Vertreters erfolgen.

Sie wird aber erst nach Kenntnisnahme durch Diesen wirksam.

Der Vereinsbeirat berät den Vereinsvorstand vor allen wichtigen Entscheidungen.

Er beschließt über die satzungsgemäße Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel.

Er prüft die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr und genehmigt Beide zur Vorlage auf dem Vereinstag zwecks Entlastung bzw. Genehmigung des Haushaltsentwurfes durch den Vereinstag.

Er kann in besonders dringenden Fällen mit vorläufiger Wirkung eine Satzungsänderung beschließen, durch die die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Derartige Satzungsänderungen behalten nur bis zum Zeitpunkt des nächsten Vereinstages Gültigkeit.

Hier muss dann eine Entscheidung erfolgen.

### **§ 18 Jugendleiter**

Die Jugendleiter koordinieren die Aktivitäten der Jugendbetreuer der einzelnen Sparten.

Sie leiten ihre Arbeit nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend.

Sie können spartenübergreifend Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführen.

Sie sollen jugendpflegerische Maßnahmen im Verein fördern und darüber wachen, dass den berechtigten Wünschen von Eltern, Schule und sonstigen mit der Jugendpflege befassten Körperschaften Rechnung getragen wird.

Sie werden von den Jugendbetreuern der einzelnen Sparten für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und vom Vereinstag bestätigt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

### **§ 19 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck

- zu verarbeiten
- bekannt zu geben
- Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden und Verluste gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 21 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des Zweckes des Vereins kann nur erfolgen nach Einberufen eines außerordentlichen Vereinstages:

- a) bei weniger als 7 Mitgliedern
- b) bei Beschlussfassung 2/3 alle stimmberechtigten Mitglieder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Velpke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**Velpke, den 25.09.2010**

Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....